

Pensionskasse: Kader dürfen höh

Höhere Einkommen lassen sich in der beruflichen Altersvorsorge durch einen sogenannten 1e-Plan versichern. Das kann sich auszahlen – birgt aber auch Risiken.

► Die Pensionskassen behandeln nicht alles Geld gleich. Das obligatorisch versicherte Einkommen (zwischen 24'885 und 85'320 Franken) ist gesetzlich geregelt. Für darüber hinaus in die 2. Säule einbezahlte Gelder bestehen fast keine Schutzvorschriften zugunsten der Versicherten. Kosten und Leistungen können die Pensionskassen allein bestimmen.

Beispiel: Altersguthaben im Bereich des Obligatoriums müssen die Pensionskassen zurzeit immerhin noch mit mindestens 1 Prozent jährlich verzinsen. Und für die Berechnung der Rente gilt dafür ein Umwandlungssatz von mindestens 6,8 Prozent. Also ergeben sich aus einem Altersguthaben von 100'000 Franken mindestens 6'800 Franken Rente.

Überobligatorische Guthaben werden meist schlechter verzinst

Für über 85'320 Franken liegende überobligatorisch versicherte Lohnanteile gibt es keine solchen Mindestvorschriften. Die Pensionskassen dürfen frei entscheiden, wie viel Zins sie darauf zahlen und wie hoch der Umwandlungssatz ist. Fast alle nutzen diesen Spielraum, um den Umwandlungssatz zu senken. Das heisst: Wer mehr in die 2. Säule einzahlt, wird weniger gut behandelt als gesetzlich Versicherte. Viele Pensionskassen verzinsen das überobligatorische Guthaben

auch schlechter als das obligatorische. Die meisten Pensionskassen sind sogenannte umhüllende Kassen: Sie vermischen obligatorische und überobligatorische Gelder in einem Topf. So können sie am Ende auf das gesamte Gut haben Umwandlungssätze von nur 4 bis 5 statt der vorgeschriebenen 6,8 Prozent anwenden.

Bei 1e-Plänen erhalten die Versicherten meist viel mehr Zins

Für Einkommen ab 127'980 Franken pro Jahr gibt es eine Ausweichmöglichkeit: Der über diesem Betrag liegende Teil des überobligatorisch versicherten Einkommens darf auch separat versichert werden. Der Arbeitgeber kann dafür bei einigen Kassen einen sogenannten 1e-Plan fürs Kader einrichten. 1e-Pläne heißen sie nach dem Paragrafen in der Verordnung zum Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).

Die Vorteile eines 1e-Plans für die Versicherten: Statt nur den Mindestzins erhalten sie auf den 1e-Teil die gesamte «Performance» ihrer Anlagen, also die Rendite der Wertschriften auf ihrem Vorsorgekonto. Im Mittel sind das 2,83 Prozent – fast 1 Prozent mehr als bei einer unihüllenden Pensionskasse (siehe Tabelle «Verzinsung im Vergleich»). Und das kann pro Jahr mehrere Tausend Franken ausmachen. In einem guten Börsenjahr wie 2019



Kaderangestellter: Kann Anlagerisiko in der 2. Säule selbst übernehmen – und profi

ere Risiken eingehen



Langfristig bringen 1e-Pläne ein höheres Alterskapital

Annahme: 500 000 Franken Altersguthaben,

- Bei einer umhüllenden Sammelstiftung mit 2 % Verzinsung im Jahr 2019 brachte diese Summe 10 000 Franken Rendite
- Stammen 300 000 Franken des Altersguthabens aus der Basisversicherung und 200 000 Franken aus einem 1e-Plan, betrug die Rendite 2019 insgesamt 29 400 Franken. Aus der Basisversicherung kamen dabei 6000 Franken (2 % Verzinsung), aus dem 1e-Plan 23 400 Franken (11,7 % Verzinsung)

Szenario 1: Gesamtes Guthaben in derselben Vorsorgeeinrichtung (umhüllend)

		Performance	Fr.	Verzinsung	Fr.	Total Ende 2019 ¹
Altersguthaben total	500 000.–	11,7 %	58 500.–	2,0 % ³	10 000.–	510 000.–

Szenario 2: Basisvorsorge und 1e-Plan

		Performance	Fr.	Verzinsung	Fr.	Total Ende 2019 ^{1,2}
Altersguthaben Basis	300 000.–	11,7 %	35 100	2,0 % ³	6 000.–	306 000.–
Altersguthaben 1e	200 000.–	11,7 %	23 400	11,7 %	23 400.–	223 400.–
Altersguthaben total	500 000.–		58 500		29 400.–	529 400.–

¹ Ohne Neubeiträge ² Die 300 000 Franken Basisvorsorge werden normal verzinst, die 200 000 Franken aus dem 1e-Plan gemäss Performance

³ Verzinsung entspricht BVG-Mindestzins 2019 von 1 % plus Bonusverzinsung von 1 % (Annahme)

Verzinsung im Vergleich: Umhüllende Pensionskassen und solche mit 1e-Plan

Jahr	Performance	Verzinsung umhüllend	Verzinsung mit 1e ²
2015	1,10 %	2,00 %	1,64 %
2016	3,60 %	1,70 %	2,46 %
2017	7,70 %	2,80 %	4,76 %
2018	-3,00 %	1,00 %	-0,60 %
2019	11,70 %	2,00 %	5,88 %
Mittel	4,22 %	1,90 %	2,83 %

Mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2018 wurden Altersguthaben mit 1e-Plan besser verzinst als bei umhüllenden Pensionskassen. Bei Letzteren resultierten im Mittel 1,9 Prozent Zins, mit 1e-Plänen 2,83 Prozent.

Quellen: Zahlen 2015–2018 gemäss Swisscanto Schweizer Pensionskassenstudie 2019; Zahlen 2019: Performance gemäss UBS-Pensionkassenbarometer, Berechnungen PensExpert

ist die Differenz viel höher. Die Versicherten müssen sich meist zwischen zehn Anlageplänen mit unterschiedlichem Risiko entscheiden: von risikoarm (nur festverzinsliche Anlagen) bis sehr risiko-, damit aber auch chancenreich (bis zu 80 Prozent Aktien). Wie bei jeder Pensionskassenlösung muss der Arbeitgeber auch bei 1e-Plänen mindestens die Hälfte der Beiträge beisteuern.

1e-Pläne haben aber auch gewichtige Nachteile:

- Die Versicherten tragen das ganze Anlagerisiko. Taucht die Börse, schlägt der Verlust voll auf ihr Altersguthaben durch.

- Wechselt man seine Stelle, muss man sein 1e-Konto auflösen

und das Geld auf ein Freizeigütekonto oder am neuen Ort in einen neuen 1e-Plan einbringen. Das kann nachteilig sein, wenn die Anlagen gerade im Minus sind und man deshalb eigentlich lieber nicht verkaufen möchte.

- 1e-Guthaben werden bei der Pensionierung immer als Kapital, nicht als Rente ausbezahlt.

Die Auswahl bei 1e-Angeboten nahm in den vergangenen Monaten zu. Zu den wichtigsten Unternehmen gehören Axa, Credit Suisse, Elite/Bâloise, Gemini, Liberty, Pens Flex, Swisscanto, Tellco, Trianon, VZ Vermögenszentrum, Yourpension und die Zürich. Die Unter-

schiede bei den Risiko- und Verwaltungskosten sind gross. In einem Vergleich von «Sonntags-Zeitung» und Pensionskassenvergleich.ch schnitt Liberty vergangenen Sommer klar am günstigsten ab – mit deutlichem Abstand gefolgt von der Credit Suisse. Hinzu kommen bei den meisten Versicherern noch Stiftungsgebühren für Beratung und Stiftungsführung. Faktisch sind dies zusätzliche Verwaltungsgebühren, die je nach Anbieter direkt dem Vorsorgevermögen, dem Arbeitgeber oder den Angestellten belastet werden. Sie erhöhen die Verwaltungsgebühren durchschnittlich um rund 10 Prozent.

Fredy Häggerli